

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 München, den 15. Mai 1999

Datum	Inhalt	Seite
10.5.1999	Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes 2013-1-1-F	230
30.4.1999	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland zur Änderung des Staatsvertrags vom 19. Juni 1972, zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 22. April/6. Mai/19. Juli 1988, über die Zugehörigkeit der Tierärzte und Veterinärpraktikanten des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes zur Bayerischen Ärzteversorgung 763-7-I	231
16.4.1999	Verordnung zur Änderung der Forstgebührenordnung 7900-8-E	232

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.1998

(Stand 1.1.1999)

erscheint Ende Mai 1999 und kann zum Preis von DM 22,90
(inkl. MwSt.) zuzügl. Versandkosten bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

2013-1-1-F

Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes

Vom 10. Mai 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird „Art. 49“ durch „Art. 50“ ersetzt.
2. Art. 6 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Art. 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. ²Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. ³Art. 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. ⁴Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch eingelegt, ist eine Gebühr bis zu zehntausend Deutsche Mark zu erheben. ⁵Die Mindestgebühr beträgt fünfzig Deutsche Mark. ⁶Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zwanzig Deutsche Mark.

(2) ¹Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem

Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. ²Die Mindestgebühr beträgt dreißig Deutsche Mark; im Fall eines Widerspruchs, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt sie zwanzig Deutsche Mark. ³Art. 8 Abs. 3 gilt entsprechend.“

4. Dem Art. 18 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.“
5. In Art. 20 Abs. 1 werden nach dem Wort „Körperschaften“ die Worte „und Anstalten“ eingefügt.
6. Dem Art. 21 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Soweit in den Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, gelten Art. 10 bis 19 entsprechend.“
7. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Das Verfahren zur Festsetzung und Einziehung der Kurtaxe kann auf juristische Personen des Privatrechts übertragen werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

München, den 10. Mai 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber